**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
19. Wahlperiode

**Drucksache 19 / 683**
12. 08. 16

# Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 11 vom 12. August 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 12. August 2016 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/37

**Gegenstand:** Schutz vor Spielsucht

**Begründung:** Der Petent regt an, den Schutz vor Spielsucht zu verbessern. Die Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sei eine öffentliche Aufgabe des Landes Bremen. Im Widerspruch dazu würden die Betreiber von Spielhallen nur verpflichtet, eine Spielersperrliste zu führen, in die sich von Spielsucht betroffene Spieler auf eigenen Wunsch eintragen lassen können. Dies bedeute einen erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand für die betroffenen Spieler. In einem Selbstversuch habe sich die tatsächliche Eintragung in diese Listen als schwierig erwiesen. Der Petent regt deshalb an, ähnlich wie im Land Hessen, eine zentrale Anlaufstelle für gefährdete Spieler einzurichten, die verbindlich für alle Spielhallen sei. Die Petition wird von 14 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen.

Der staatliche Petitionsausschuss geht mit dem Petenten davon aus, dass eine zentrale Sperrdatei einen effektiven Beitrag dazu leisten kann, den Spielerschutz zu verbessern, weil sie dazu beitragen kann, glücksspielsüchtige Menschen von Rückfällen abzuhalten und ihre Bereitschaft, Verhaltensmaßregeln zu befolgen, zu unterstützen.

Allerdings nimmt der Glücksspieländerungsstaatsvertrag Spielhallen gerade vom Anwendungsbereich der dort vorgesehenen zentralen Spielersperrdatei aus. Die bundesweite zentrale Sperrdatei gilt demnach nur für den Bereich Lotterien, Spielbanken und Sportwetten. Dem Landesgesetzgeber ist es verwehrt, den Anwendungsbereich auf Spielhallen zu erweitern.

Bremen hat sich deshalb, wie andere Länder auch, im Bereich der Spielhallen für das Modell der freiwilligen Spielerselbstsperre entschieden. Danach ist jeder Spielhallenbetreiber verpflichtet, eine Spielersperrliste zu führen und alle Spieler, die ein Aufnahmeverlangen äußern, in die Liste einzutragen. Rechtlich hätte das Land auch die Möglichkeit, wie in Hessen geschehen, eine eigene, für alle Spielhallenbetreiber verbindliche, elektronische Sperrdatei einzurichten.

Für Bremen stellt sich allerdings die Kosten-/Nutzenfrage. Die Kosten für die Entwicklung des Programms OASIS in Hessen waren erheblich. Demgegenüber ist zu bedenken, dass in Bremen momentan lediglich etwa 130 Spielhallen existieren und damit erheblich weniger als in Hessen. Außerdem wird es in den nächsten Jahren voraussichtlich zu weiteren Spielhallenschließungen kommen. Darüber hinaus würde die Einführung einer solchen landesweiten Spielersperrdatei nicht unterbinden, dass ein in Bremen gesperrter Spieler in einer Spielhalle in Niedersachsen ungehindert spielen darf, wenn er sich nicht auch dort hat sperren lassen.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Spielhallenbetreiber, Sperrformulare öffentlich in den Spielhallen auszulegen, könnte möglicherweise ebenfalls einen effektiven Beitrag zum Schutz vor Glücksspielsucht leisten. Deshalb sollte die Petition den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zugeleitet werden.

**Eingabe-Nr.:** L 19/63

**Gegenstand:** Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft

**Begründung:** Der Petent regt an, dass der Bürgerschaft (Landtag) künftig nur noch 56 Abgeordnete angehören sollen. Er trägt vor, auf ein Landtagsmandat in Bremen entfielen knapp 8 000 Einwohner. Demgegenüber würden in Flächenländern etwa zehnmal mehr Einwohnerinnen und Einwohner durch ein Landtagsmandat repräsentiert. Außerdem hätten zahlreiche Länder kleinere Landtage als die Bremische Bürgerschaft. Dementsprechend könne die Bremische Bürgerschaft um ein Drittel reduziert werden. Dies führe durch reduzierte Abgeordnetenentschädigung zu positiven ökonomischen Effekten. Außerdem würde künftig ein Abgeordneter mehr Bürgerinnen und Bürger repräsentieren als bislang, was die Wertigkeit und auch die Verantwortlichkeit der einzelnen Abgeordneten erhöhe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach dem Bremischen Wahlgesetz besteht die Bürgerschaft (Landtag) aus 83 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen sind 68 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen. Hintergrund dieser Regelung ist die nach der Landesverfassung für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven vorgesehene gesonderte 5-%-Sperrklausel. Wegen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Erfolgsgleichheit der Stimmen darf ein Abgeordneter in Bremerhaven nicht prozentual mehr Stimmen für den Einzug in die Bremische Bürgerschaft benötigen, als ein Abgeordneter in Bremen.

Über die Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft hat die Bremische Bürgerschaft als Ganzes zu entscheiden. Deshalb soll die Petition den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/1

**Gegenstand:** Anerkennung als Kriegsschädigung

**Begründung:** Der Petent begehrt die „Annullierung“ eines ärztlichen Gutachtens und die Anerkennung seiner Schwerhörigkeit als Folge kriegerischer Ereignisse im zweiten Weltkrieg. Hintergrund des Begehrens ist, dass der Petent die Kosten für notwendige Hörgeräte erstattet haben möchte.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Dieser trägt vor, dass eine Kostenübernahme nur dann möglich sei, wenn der Kriegsbeschädigte schwerbeschädigt sei oder die Versorgung mit Hörgeräten aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich sei. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Zwar sei der Petent während des Krieges einer traumatischen Lärmbelastung ausgesetzt gewesen. Diese sei jedoch nicht ursächlich für die bestehende Schwerhörigkeit. Ein im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erstelltes fachärztliches Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass die Schwerhörigkeit des Petenten altersbedingt erklärbar sei. Zudem sprächen die Frequenzbereiche, in denen sich das Hörvermögen verringert habe, nicht für eine Verursachung durch die kriegsbedingte Hörschädigung. Daran ändere auch ein vom Petenten vorgelegtes ärztliches Attest nichts. Denn dies stelle entgegen der Darstellung des Petenten nicht fest, dass die Schwerhörigkeit allein auf die Kriegsereignisse zurückzuführen sei.

Der Petent hat nichts vorgetragen, was darauf hindeutet, dass das Vorbringen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen unzutreffend ist. Dem Ausschuss liegen auch keine anderweitigen entsprechenden Anhaltspunkte vor. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/3

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Schaffung einer Badewasserverordnung

**Begründung:** Der Petent regt mit seiner Eingabe den Erlass von Regelungen zur Schwimm- und Badebeckenwasserhygiene an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Dieser trägt vor, dass es in den letzten 25 Jahren mehrere Anläufe vonseiten der Bundesregierung und der Gesundheitsministerien der Länder für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegeben habe. Sie seien insbesondere aufgrund der ablehnenden Voten der Innen- und Finanzressorts der Länder gescheitert. Die Gesundheitsämter im Land, das Gesundheitsamt Bremen und das Städtische Gesundheitsamt Bremerhaven legten als Alternative zu einer Rechtsverordnung bei der Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser die DIN 19643 sowie die Empfehlung des Umweltbundesamts nach Anhörung der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ zugrunde. Diese Praxis habe sich bewährt. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Anordnungen der Gesundheitsämter seien nicht bekannt geworden, sodass keine zwingende Notwendigkeit für darüber hinausgehende rechtliche Regelungen gesehen werde. Eine eigenständige bremische Landesverordnung würde zudem einer einheitlichen Vollzugspraxis im Bundegebiet zuwider laufen. Erfolgsaussichten für eine erneute Bundesratsbefassung mit diesem Thema würden nicht gesehen.

Der Petent hat nichts vorgetragen, was dem Vorbringen des Senators für Gesundheit entgegensteht. Auch sind dem staatlichen Petitionsausschuss keine anderweitigen Gründe bekannt geworden, die für das Erfordernis des Erlasses einer rechtlichen Regelung sprechen würden. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/4

**Gegenstand:** Bessere Einbindung der Teilnehmer des Runden Tisches Hospiz- und Palliativversorgung in Bremen

**Begründung:** Der Petent bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Senat aufzufordern, die Teilnehmer des Runden Tisches Hospiz- und Palliativversorgung

im Land Bremen stärker an der Entwicklung der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung im Land Bremen zu beteiligen und gemeinsam mit den Teilnehmern einmal jährlich gewünschte Nachforderungen bzw. Problemfelder in Bezug auf das künftige Hospiz- und Palliativgesetz in einer mit allen abgestimmten Senatsmitteilung zu benennen und aufzugreifen. Konkret bemängelt der Petent, dass der Senat für das Land Bremen ohne vorherige Abstimmung mit dem runden Tisch eine Stellungnahme zu einem Referentenentwurf zum Hospiz- und Palliativgesetz abgegeben habe. Das freiwillige und ehrenamtliche Engagement aller Teilnehmer des runden Tisches müsse durch den Senat stärker berücksichtigt werden. Die Petition wird von 24 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im runden Tisch zur Palliativ- und Hospizversorgung im Land Bremen sind Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie verschiedene Akteure von Interessenvertretern, Leistungsanbietern, Kostenträgern aktiv. Aufgabe dieses Gremiums ist der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung der senatorischen Ressorts.

Die Positionen, die im runden Tisch vertreten werden, fließen in die Meinungsbildung des Senats ein. Darauf, in welchem Umfang und in welcher Weise dies geschieht, hat die Bürgerschaft (Landtag) keinen Einfluss. Sie kann auch keine Vorgaben für die Etablierung bestimmter Verfahren machen, weil es sich um Kernkompetenz des Senats handelt, auf die die Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle nicht einwirken kann.

Gleichwohl erkennt der Ausschuss ausdrücklich das Engagement des Petenten und der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am runden Tisch zur Verbesserung der Palliativ- und Hospizversorgung im Land Bremen an. Es handelt sich um eine sehr wichtige soziale Aufgabe. Deshalb sollte dem Senat mitgeteilt werden, dass nach Auffassung der Bürgerschaft (Landtag) die Kommunikation der einzelnen Akteure des runden Tisches verbessert und verstetiget werden sollte.

**Eingabe-Nr.:** L 19/31

**Gegenstand:** Vorbereitung der Bürgerschaftswahl

**Begründung:** Der Petent rügt unter Bezugnahme auf das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler die Kosten für die Vorbereitung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Jahr 2015. Dort werde bemängelt, dass durch den Versand von Musterstimmzetteln, die Verwendung der leichten Sprache für die Wahlunterlagen und Wahlbenachrichtigungen sowie den Druck farbiger Parteilogos erhebliche Mehrkosten entstanden seien. Außerdem sei das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer erhöht worden. Trotzdem sei die Wahlbeteiligung historisch niedrig gewesen. Deshalb sollten derartige Ausgaben künftig nicht mehr getätigt werden. Die Petition wird von einem Mitzeichner oder einer Mitzeichnerin unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention muss allen Menschen die Möglichkeit zur diskriminierungsfreien Teilhabe am öffentlichen Leben gewährt werden. Dies gilt auch für die Teilhabe an demokratischen Prozessen. Deshalb wurden die Wahlunterlagen in leichter Sprache erstellt. Dem Ausschuss ist allerdings bewusst, dass die Verwendung der leichten Sprache bei der Abfassung der Wahlbenachrichtigungen zu Irritationen geführt hat. Er regt deshalb an, vor der nächsten Wahl zu prüfen, wie dem Auftrag aus der Behindertenrechtskonvention und den Anforderungen nicht behinderter Menschen gleichermaßen Rechnung getragen werden kann.

Der Versand von Musterstimmzetteln nebst Erläuterungen hat sich bereits bei der Wahl im Jahr 2011 bewährt. Angesichts der Komplexität des bremischen Wahlrechts ist es geboten, den Wahlberechtigten bereits im Vorfeld der Wahl umfassend die Möglichkeit zu geben, sich mit den Möglichkeiten der Stimmabgabe vertraut zu machen.

Beim Druck von Parteilogos ist der Wiedererkennungswert wichtig. Deshalb erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss auch die Verwendung farbiger Logos zielführend.

Wahlhelfer nehmen ihr Amt aufgrund einer staatsbürgerlichen Verpflichtung wahr. Zum Ausgleich für den hohen zeitlichen Aufwand wird deshalb ein Erfrischungsgeld gezahlt. Es stellt einen minimalen Ausgleich für eine verantwortungsvolle zeitintensive Aufgabe dar. Auch ist es wichtig, möglichst viele freiwillige Wahlhelfer zu finden. Vor diesem Hintergrund erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Feiertagsarbeit angemessen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/33

**Gegenstand:** Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Zählung von Veranstaltungsteilnehmern

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen zukünftig ein unparteiisches Gremium einzurichten, das die Anzahl der Teilnehmer von politisch relevanten Veranstaltungen, wie Demonstrationen, korrekt feststellt. Daran müssten auch die Veranstalter der Demonstrationen beteiligt werden. Die Polizei sei als Exekutivinstrument der Regierung nicht die geeignete Einrichtung, um die Anzahl der Gegner fair und objektiv festzustellen. Mit der augenblicklichen Praxis komme der Polizei ein Einfluss auf Politik und öffentliche Meinung zu, der ihr nicht zustehe. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist durchaus bekannt, dass die Zählungen der Teilnehmenden an Veranstaltungen oder Demonstrationen durch die Polizei und durch die Veranstalter teilweise erheblich divergieren. Gleichwohl sieht er keine Notwendigkeit, die vom Petenten aufgestellte Forderung nach einem unparteiischen Gremium zur Zählung von Teilnehmern von Veranstaltungen zu unterstützen.

Die Polizei setzt langjährig erprobte Verfahren für die Zählung von Veranstaltungsteilnehmenden ein. Möglichst genaue Zahlen sind für die Arbeit der Polizei sehr wichtig. Zum einen muss die Polizei die Einsatzlage richtig einschätzen. Zum anderen sollte sie auch für künftige Fälle gewappnet sein. Deshalb sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für die vom Petenten geforderte unabhängige Stelle.

**Eingabe-Nr.:** L 19/47

**Gegenstand:** Besserer Schutz von Männern im öffentlichen und häuslichen Raum

**Begründung:** Der Petent regt an, die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) zugunsten einer Zentralstelle für Gleichberechtigungsangelegenheiten nach Gender abzuschaffen oder eine solche Zentralstelle zusätzlich zur ZGF einzurichten. In Bremen sei die geschlechtergerechte Gleichstellung im genderpolitischen Sinne verbesserungsbedürftig. So sorge ein Manko in der Gleichstellungspolitik für eine fortschreitende Beeinträchtigung der Rechte von Männern, wie beispielsweise beim Schutz vor Gewalt im öffentlichen Raum. Die Landesgleichstellungsbeauftragte in Bremen sehe sogar Männer als einzig verursachenden Faktor von häuslicher Gewalt. Damit setze sie Männer in herabwürdigender und pauschalierender Weise zurück. Auch Männer würden Opfer von häuslicher Gewalt. Darüber hinaus reiche oft eine bloße Behauptung einer Frau, sie sei von ihrem Partner angegangen worden, aus, um den Leumund des Mannes zu beeinträchtigen. Der Schutz männlicher Kinder werde im Land Bremen nicht ernst genommen. In Gleichberechtigungsfragen im Bildungs- und Berufswesen würden beispielsweise Rechte zum Schutz von Männern, etwa vor Mobbingaktivitäten, nicht berücksichtigt. Deshalb sollten öffentliche Gelder künftig nicht mehr nur einseitig zum Zweck der Gleichberechtigung und des Schutzes von Frauen ausgegeben werden. Gleichstellungsgesetze müssten nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreaming erweitert werden. Die Petition wird von 20 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach Auffassung des Ausschusses sind Frauenpolitik und Gender-Mainstreaming voneinander abzugrenzen. Beide sind für bestimmte Bereiche als Instrumente unverzichtbar.

Gender-Mainstreaming ist gegenüber der Frauenpolitik eine umfassendere und präventive Strategie, um Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern von vornherein in allen Bereichen zu verhindern. Sie richtet sich als Aufgabe an alle Beteiligten der bremischen Verwaltung und stellt ein langjähriges Ziel der bremischen Landespolitik dar. Der Senat hat bereits im Jahr 2002 beschlossen, Gender-Mainstreaming als Methode in der bremischen Verwaltung schrittweise einzuführen. Gender-Mainstreaming wird als wirksames gleichstellungspolitisches Steuerungsinstrument angesehen, das auf eine geschlechtersensible Vorgehensweise bei allen fachlichen Entscheidungsprozessen und Verwaltungsaufgaben der bremischen Landespolitik zielt. Dementsprechend werden alle Entscheidungen und Maßnahmen bereits in der Planungsphase darauf überprüft, wie ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer und auf die Geschlechterverhältnisse sind. Durch die geschlechtersensible Vorgehensweise wird eine größere Zielgruppengenauigkeit erreicht, weil geschlechterspezifische Lösungsansätze entwickelt werden können.

Demgegenüber wird Frauenpolitik überwiegend eingesetzt, um den nach wie vor bestehenden Benachteiligungen von Frauen gegenüber Männern entgegenzuwirken. Gewalt im Geschlechterverhältnis steht einer Gleichberechtigung entgegen. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag konzentriert sich die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau auf die Lage der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen und setzt sich für geschlechtergerechte Unterstützung ein. Auch setzt sie sich für ein

frauengerechtes Hilfe- und Unterstützungssystem sowie für dessen Qualität und angemessene Rahmenbedingungen ein. Sie vermittelt das Thema in der Öffentlichkeit und trägt dazu bei, das Thema Gewalt gegen Frauen wachzuhalten. Dafür arbeitet sie mit diversen staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen, Gruppierungen und Verbänden zusammen, von denen einige auch spezielle Angebote für Männer vorhalten.

**Eingabe-Nr.:** L 19/49

**Gegenstand:** Ausrichtung einer Gedenkfeier zur Nakba

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen – ähnlich wie die offizielle Gedenkfeier zum Holocaust – auch eine Gedenkfeier zur Nakba, also zur Vertreibung und Flucht der Palästinenser unter dem Eindruck der Staatsgründung Israels, einzuführen. Er trägt vor, Deutschland habe zumindest indirekt eine Mitverantwortung am Leiden des palästinensischen Volks, weil es wahrscheinlich nie zur Gründung des Staates Israel gekommen wäre, wenn es den Holocaust nicht gegeben hätte. Im Übrigen hätte es nähergelegen, einen jüdischen Staat auf deutschem Boden zu errichten, als ihn den völlig unbeteiligten Palästinensern aufzubürden. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich vorzutragen.

Der staatliche Petitionsausschuss lehnt das Anliegen des Petenten ab. Damit eine solche Gedenkfeier nicht dem Verdacht der Beliebigkeit ausgesetzt würde, müsste ein so hohes Maß an schuldhafter Verstrickung in die Ursachen der Vertreibung bestehen, dass sich hieraus die Einführung eines eigenen Gedenktages oder einer Gedenkfeier ableiten ließe. Dies ist jedoch nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses nicht gegeben.

**Eingabe-Nr.:** L 19/84

**Gegenstand:** Beschwerde über einen Vollzugsplan und die Haftbedingungen

**Begründung:** Der Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Bremen eine Freiheitsstrafe. Mit seiner Petition beschwert er sich über seinen Vollzugsplan, in dem die Gewährung von Vollzugslockerungen sowie die Verlegung in den offenen Vollzug ausgeschlossen werde, da die Justizvollzugsanstalt vom Vorliegen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgehe. Zudem sei ihm zugesagt worden, dass er im Jahr 2016 eine Sozialtherapie beginnen könne. Diese Zusage sei nicht eingehalten worden und es stünden auch keine anderweitigen Behandlungsangebote zur Verfügung. Des Weiteren beschwert sich der Petent über das Verhalten der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wir folgt dar:

Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung sei die Verwaltungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt bezüglich der Vollzugslockerungen nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein nicht ordnungsgemäß durchgeführtes Verfahren, prognostische Fehleinschätzungen oder einer fehlerhaften Ermessensentscheidung seien nicht ersichtlich. Die Aussage des Petenten, er habe keine Behandlungsangebote erhalten, sei nicht richtig. So seien beispielsweise mit ihm Einzelgespräche geführt worden. Zudem habe er ein Antiaggressionstraining erhalten und gehe einer täglichen Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalt nach. In der aktuellen Vollzugsplanung sei nunmehr eine vorbereitende Behandlung

hinsichtlich der bevorstehenden Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung enthalten. Für eine zeitnahe Verlegung lägen aber weder die Voraussetzungen vor, noch sei diese zugesichert worden. Das vom Petenten geäußerten Fehlverhalten der Mitarbeiter hätten die Betroffenen ausdrücklich von sich gewiesen.

Der Petent hat nichts vorgetragen, was darauf hindeutet, dass die Angaben des Senators für Justiz und Verfassung nicht korrekt sind. Auch liegen dem Ausschuss keine anderweitigen entsprechenden Anhaltspunkte dafür vor. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/90

**Gegenstand:** Beschwerde gegen das Bauvorhaben Offshore-Terminal

**Empfehlung:** Der Ausschuss bittet, die Eingabe für erledigt zu erklären.

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen das öffentliche Bauvorhaben Offshore-Terminal in Bremerhaven. Es handele sich um ein unwirtschaftliches Bauvorhaben, für das keine öffentlichen Mittel verbraucht werden dürften. Der Petent führt hierzu insbesondere aus, dass bereits private Investoren eine Beteiligung an dem Projekt aufgrund seiner Unwirtschaftlichkeit abgelehnt hätten. Die gutachterlichen Prognosen zur Auslastung des Terminals seien realitätsfremd und die geschätzten Baukosten seien deutlich zu niedrig angesetzt worden. Aufgrund der finanziellen Risiken die mit dem Vorhaben verbunden seien, müsse das gesamte Projekt erneut geprüft werden. Die Petition wird von 3 613 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich in öffentlicher Beratung des staatlichen Petitionsausschusses vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Für das Bauvorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen wurde die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens mit dem Ergebnis geprüft, dass die für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestehenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung weiterhin gegeben seien. Ebenso wurde die Kostenschätzung für den Bau des Offshore-Terminals durch die inzwischen vorliegenden Kostenberechnungen bestätigt. Seit 2010 wurden die Projektkosten in wiederholten Abständen unter Berücksichtigung der „Richtlinie Bau“ kalkuliert. Auf dieser Grundlage hat der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss einen Beschluss zur Finanzierung des Bauprojekts aus dem Haushalt beschlossen. Ziel des Bauvorhabens ist insbesondere, die Rahmenbedingungen für ein Kompetenzzentrum für Windenergie zu etablieren und hierdurch langfristig neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Handlungsmöglichkeit. Die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens. Die gerichtliche Klärung der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Rechtsfragen kann nicht durch die Petition ersetzt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 19/95

**Gegenstand:** Umwandlung der Deutschen Bahn AG in eine Anstalt öffentlichen Rechts

**Begründung:** Der Petent regt an, über den Bundesrat die Umwandlung der Deutschen Bahn AG in eine Anstalt öffentlichen Rechts zu betreiben. Außerdem solle eine Leistungsvereinbarung für den Fernverkehr der Bahn geschlossen werden und das Angebot der Bahn in Bremen um ein Trainingszentrum sowie eine fernmündliche Reiseauskunft erweitert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Das Land Bremen sieht für die vom Petenten angeregte Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine Anstalt öffentlichen Rechts keinen Bedarf und wird deshalb keine entsprechende Bundesratsinitiative anregen. Die vom Petenten angesprochene Leistungsvereinbarung betrifft das operative Geschäft der Deutschen Bahn AG. Diesbezüglich hat die Bürgerschaft (Landtag) keine parlamentarischen Kontrollrechte.

**Eingabe-Nr.:** L 19/96

**Gegenstand:** Regionalexpress Bremen–Groningen

**Begründung:** Der Petent regt an, eine Regionalexpresslinie von Bremen nach Groningen einzurichten, um diese Strecke zügig und umweltfreundlich zu bewältigen.

Von Bremen nach Groningen gibt es momentan eine Bahnverbindung, die stündlich bedient wird. Außerdem gibt es eine Fernbusverbindung. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/97

**Gegenstand:** Bewerbung als Spielort der Fußball-Europameisterschaft 2024

**Begründung:** Der Petent regt an, Bremen solle sich für die Fußball-Europameisterschaft im Jahr 2024 als Spielort bewerben. Das Weserstadion erfülle die Voraussetzungen für internationale Fußballspiele.

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat sich als Ausrichter für die Fußball-Europameisterschaft 2024 beworben. Die Entscheidung wird erst im Jahr 2017 getroffen. Sollte sie zugunsten des DFB ausfallen, obliegt es ihm als Veranstalter, die Spielorte im Einzelnen zu bestimmen.

Eine Bewerbung als Spielort betrifft weder Verwaltungshandeln noch sonstiges Handeln öffentlicher Einrichtungen in Bremen. Deshalb ist eine Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) für das Anliegen nicht erkennbar. Die Eingabe muss offensichtlich erfolglos bleiben.

**Eingabe-Nr.:** L 19/98

**Gegenstand:** Dokumentationszentrum zu Annexionsplänen der Niederlande

**Begründung:** Der Petent regt an, ein Dokumentationszentrum zu den niederländischen Annexionsplänen nach dem Zweiten Weltkrieg einzurichten. Durch die sogenannte Wesergrenze wäre Bremen Grenzstadt geworden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er sieht die Notwendigkeit für das vom Petenten gewünschte Dokumentationszentrum zu niederländischen Annexionsplänen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht.

**Eingabe-Nr.:** L 19/102

**Gegenstand:** Institut zum Deutschen Expressionismus

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen ein Institut zum Expressionismus zu gründen. Zur Begründung führt er aus, Paula Modersohn-Becker sei eine herausragende deutsche Künstlerin. Die Böttcherstraße sei ein Werk von internationaler Bedeutung für den Expressionismus.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Bremen ist ein Haushaltsnotlageland und hat deshalb keine Mittel für die vom Petenten gewünschte Einrichtung eines Instituts zum deutschen Expressionismus zur Verfügung. Das Werk von Paula Modersohn-Becker wird in Bremen durch das nach ihr benannte Museum gewürdigt.

**Eingabe-Nr.:** L 19/103

**Gegenstand:** Bahnverbindung Bremen–Harpstedt

**Begründung:** Der Petent regt an, eine Bahnverbindung von Bremen nach Harpstedt einzurichten. Er begründet seine Petition nicht.

Zwischen Bremen und Harpstedt gibt es eine Busverbindung, die regelmäßig bedient wird. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 19/11

**Gegenstand:** Einführung einer Steuer auf Plastiktüten

**Begründung:** Die Petentin regt an, eine Steuer von 0,70 € auf jede Plastiktüte zu erheben, damit diese genauso teuer sind wie Leinenbeutel. Damit würde Bremen einen erheblichen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Petition wird von 25 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik wäre das Land Bremen nicht befugt, eine kommunale Lenkungssteuer auf Plastiktüten zu erheben. Einer solchen Steuer würde das im Abfallrecht des Bundes verankerte Kooperationsprinzip entgegenstehen.

Zwischenzeitlich hat die EU im Frühjahr 2015 eine Richtlinie herausgegeben, die die Nutzung von Plastiktüten begrenzt: Der Pro-Kopf-Verbrauch von Plastiktüten mit einer Wandstärke bis 50 Mikrometer soll bis 2019 auf 90 und bis 2025 auf maximal 40 pro Person pro Jahr sinken. Daraufhin haben sich Handelsverbände bereiterklärt, im Wege der Selbstverpflichtung ab 1. April 2016 Plastiktüten nur noch gegen Entgelt abzugeben. Sofern diese Selbstverpflichtung nicht zum gewünschten Ziel führt, ist der Bund auf Grundlage der EU-Richtlinie verpflichtet, eine entsprechende Regelung zu treffen.

**Eingabe-Nr.:** L 19/104

**Gegenstand:** Anzahl der Wahlperioden der Bremischen Bürgerschaft begrenzen

**Begründung:** Der Petent hat die Eingabe zurückgenommen.

Druck: Anker-Druck Bremen